



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Gegebenenfalls auch die Regelungen zu Umlage-/Sonderbeiträgen und Dienstpflichten der Mitglieder, sollten diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

- Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge vor.
- Zur Deckung von Mehrkosten können Sonderbeiträge bzw. Zuschüsse beschlossen werden.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie Umlagen und Sonderbeiträge, die den gesamten Verein betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Umlagen und Sonderbeiträge, die nur einen einzelnen Chor betreffen, werden in einer Chor-Mitgliederversammlung des betroffenen Chores beschlossen.
- Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
- Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Vorstand kann auf Antrag in sozialen Härtefällen Beitragserleichterung gewähren. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Ein Anspruch auf Beitragserleichterung besteht nicht.

§ 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsgrundbeitrag befreit. Eine freiwillige Weiterzahlung ist möglich. Sonderbeiträge die aufgrund Mehrkosten in einem Chor beschlossen werden, werden auch bei aktiven Ehrenmitgliedern erhoben. Der Grundbeitrag fällt auch bei aktiver Mitwirkung in mehr als einem Chor grundsätzlich nur einmal an. Sollten für einzelne Chöre unterschiedliche Beträge gelten, so ist jeweils immer der höchste Beitrag einschl. entsprechendem Sonderbeitrag/ Umlage/ Chorleiter-Zuschuss zu bezahlen. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalenderjahres in dem, spätestens 6 Wochen vor Ablauf, eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen ist.

§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 5 Beitragshöhe

Die Beiträge für aktive Mitglieder können in den einzelnen Chören unterschiedlich hoch sein.

Beiträge für Fördermitglieder sind einheitlich.

Für die Höhe des Beitrags, ist der dem Vorstand am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

Die Mitgliedsbeiträge wurden in der Jahreshauptversammlung am 21.04.2023 wie folgt beschlossen:

- Fördermitglieder 30 € / pro Jahr
- Grundbeitrag für alle Aktiven 60 € / pro Jahr
- Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit
- Aktive im Chor Millyards 180 € / pro Jahr (120 € Sonderbeitrag + 60 € Grundbeitrag)

§ 6 Vereinsbeitritt

Bei einem Vereinseintritt in die SGM bis zum 30.06. berechnen wir den vollen Jahresbeitrag bzw. Sonderbeitrag. Bei einem Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr, berechnen wir für das Beitrittsjahr, den jeweiligen halben Betrag.

§ 7 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

- Die Grundbeiträge werden zum 31.03. bzw. spätestens nach der jährlichen Mitgliederversammlung per SEPA-Basislastschrift eingezogen.
Der Einzug von Sonderbeiträgen/Umlagen etc. erfolgt nach Beschluss.
- Abweichende Zahlungsmöglichkeiten, sowie Überweisungen sind nur noch in begründeten Einzelfällen möglich.
Aufgrund des höheren Aufwands berechnen wir den nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmenden Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro pro Buchung.
- Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit beim Vorstand schriftlich widerrufen werden.

§ 8 Mitteilungspflichten

Zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten im Beitragswesen sind Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Kontaktdaten und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften

- Wird eine berechnigte Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.) ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € erhoben werden.
- Bei Beitragsrückständen von Mitgliedern, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, ist der Verein berechtigt eine Mahngebühr von 5,- € zu berechnen.
- Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 10 Änderungen der Beitragsordnung

- Änderungen, die die Höhe des Jahresbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Freiwillige Spenden

Die Singgemeinschaft Mühlhofen e.V. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Freiwillige Spenden an uns können in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

§ 12 Vereinskonto

Für sämtliche Zahlungen an uns benutzen Sie bitte folgende Bankverbindung:

Empfänger: Singgemeinschaft Mühlhofen e.V.
Bank Sparkasse Salem-Heiligenberg
BIC: SOLADES1SAL
IBAN: DE92 6905 1725 0002 0152 12
Verwendungszweck: Zahlungsgrund, Fälligkeit, Name, Vorname

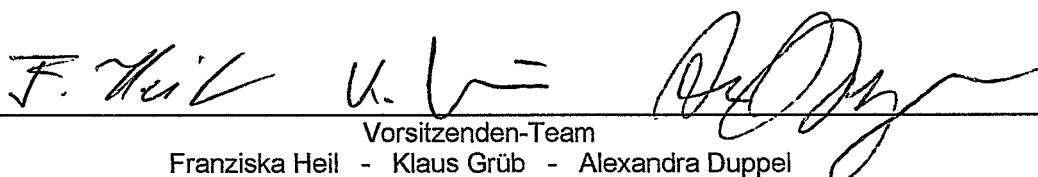
§ 13 Datenspeicherung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 21.04.2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung von 2019.

Uhdingen-Mühlhofen, den 21.04.2023


Vorsitzenden-Team
Franziska Heil - Klaus Grüb - Alexandra Duppel